



CASTOR INTERNATIONAL

**INTERNATIONALER KAPITALBETEILIGUNGSPLAN
DER VINCI-GRUPPE**

*(gewährt am 2. September 2011,
zuletzt geändert durch Zusatzvereinbarung Nr. 14 vom 31. Januar 2025)*

Gegenstand der Zusatzvereinbarung Nr. 14:

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan der VINCI-Gruppe wurde am 2. September 2011 auf Initiative von VINCI zugunsten der in Artikel 2 der Vertragsbedingungen definierten Unternehmenseinheiten eingerichtet.

Der Plan wurde mehrfach durch aufeinanderfolgende Zusatzvereinbarungen geändert, zuletzt durch die vorliegende Zusatzvereinbarung Nr. 14 vom 31. Januar 2025.

Diese Zusatzvereinbarung hat folgendes Ziel:

- Präzisierung der Definition des Umfangs der in Frage kommenden Unternehmen
- Festlegung der Modalitäten für die Aufstockung des Aktienangebots 2025 (Anhang III).

Der Text der Planbedingungen in der durch diese Zusatzvereinbarung Nr. 14 geänderten Fassung ersetzt alle früheren Fassungen.

Der Plan kommt allen Anspruchsberechtigten der Mitgliedsunternehmen zugute, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 der Planbedingungen.

Die Liste der Mitgliedsunternehmen ist in Anhang I der Planbedingungen enthalten. Sie wird regelmäßig aktualisiert, um Entwicklungen im Konsolidierungskreis der VINCI-Gruppe und neue Beitritte zum Plan widerzuspiegeln.

Daten der vorherigen Zusatzvereinbarungen: 15. Februar 2012, 15. Oktober 2012, 25. November 2013, 28. November 2014, 30. Dezember 2015, 30. Dezember 2016, 30. Dezember 2017, 28. Dezember 2018, 20. November 2019, 17. Dezember 2020, 15. November 2021, 18. Januar 2023 und 18. Dezember 2023.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der ursprünglich in französischer Sprache aufgestellten Planregeln. Diese Übersetzung wurde lediglich aus Gründen der leichteren Verständlichkeit erstellt. Die für den Plan maßgeblichen Regeln sind die französischen Planregeln, und bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der französischen Fassung und dieser Übersetzung ist die französische Fassung maßgeblich.

PRÄAMBEL

Dieser internationale Kapitalbeteiligungsplan der VINCI-Gruppe, welcher hierin im Folgenden als der „internationale Kapitalbeteiligungsplan“ bezeichnet wird, wurde durch VINCI erstellt, eine französische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit einem Grundkapital von 1 494 371 617,50 Euro und eingetragenem Sitz in 1973, boulevard de la Défense, 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 552 037 806, hierin im Folgenden als „VINCI“ bezeichnet.

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan gilt für die Mitgliedsgesellschaften. Er wird, vorbehaltlich Artikel 3 dieses Plans, zugunsten sämtlicher Begünstigten in den Mitgliedsgesellschaften eingerichtet.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Plans.

ARTIKEL 1 - ZWECK DES PLANS

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan soll die Zugehörigkeit zur VINCI-Gruppe stärken, indem den Begünstigten in den Mitgliedsgesellschaften gestattet wird, mithilfe dieser Gesellschaften, an Angeboten von VINCI-Aktien teilzuhaben, die den Mitarbeitern der VINCI-Gruppe vorbehalten sind (hierin im Folgenden die „Aktienangebote“ genannt).

Die Aktienangebote beziehen sich nach Wahl des Emittenten auf die im Rahmen der den Begünstigten vorbehaltenen Kapitalerhöhung neu ausgegebenen VINCI-Aktien und/oder auf bereits bestehende Aktien, die zuvor von VINCI zurückgekauft wurden.

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan bildet den rechtlichen Rahmen für diese Aktienangebote. Soweit nichts anderes angegeben oder nach den Sonderregelungen des anwendbaren nationalen Rechts der Länder vorgeschrieben, die in den Geltungsbereich der Aktienangebote fallen, unterliegt dieser Plan französischem Recht.

ARTIKEL 2 - GELTUNGSBEREICH DES PLANS

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan besteht zugunsten (i) der Gesellschaften oder wirtschaftlichen Interessengruppen – an denen VINCI (zum Datum des Antrags auf Planmitgliedschaft) unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mehr als 50 % hält –, die ihren eingetragenen Sitz außerhalb Frankreichs haben, (ii) Gesellschaften, an denen VINCI direkt oder indirekt zwischen einem Drittel (einschließlich) und 50% (einschließlich) des Aktienkapitals (zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags) hält, vorbehaltlich der Zustimmung des Generaldirektors von VINCI, sofern ihr Entscheidungsorgan den Beitritt zum Plan billigt, und (iii) VINCI und Gesellschaften oder wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die sich unter den gleichen Bedingungen wie unter (i) im Besitz von VINCI befinden und ihren Sitz in Frankreich haben, jedoch nur, um den Zugang zum PEG ACTIONNARIAT INTERNATIONAL für Mitarbeiter zu ermöglichen, die in ihren Niederlassungen außerhalb Frankreichs beschäftigt sind.

Diese Unternehmen werden im Folgenden einzeln bzw. kollektiv als die „teilnahmeberechtigte(n) Gesellschaft(en)“ bezeichnet.

Hinsichtlich dieses Plans bilden die teilnahmeberechtigten Gesellschaften und VINCI die „VINCI-Gruppe“.

In diesem Rahmen gelten die Bestimmungen des internationalen Kapitalbeteiligungsplans für die teilnahmeberechtigten Gesellschaften, die den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, durch Mitgliedschaft gemäß Artikel 16 des Plans in dessen Genuss zu kommen (hierin einzeln bzw. kollektiv als die „Mitgliedsgesellschaft(en)“ bezeichnet).

Die Mitgliedsgesellschaften sind in Anhang I aufgeführt. Die Liste wird zu gegebener Zeit aktualisiert, um Änderungen des Geltungsbereichs zu berücksichtigen.

VINCIs Verwaltungsrat wird für jedes Aktienangebot die Liste der Länder („Geltungsbereich des Angebots“) beschließen, in denen das Aktienangebot den potenziellen Teilnehmern des internationalen Kapitalbeteiligungsplans (wie nachfolgend definiert) unterbreitet wird.

ARTIKEL 3 - BEGÜNSTIGTE

Zu den Begünstigten am internationalen Kapitalbeteiligungsplan (hierin im Folgenden die «potenziellen Begünstigten» genannt) zählen:

- sämtliche Mitarbeiter einer Mitgliedsgesellschaft mit eingetragenem Sitz außerhalb Frankreichs, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Zeichnungsformulars für das Aktienangebot einen Arbeitsvertrag haben und deren Beschäftigungsverhältnis in den 12 Monaten vor Abgabe des Zeichnungsformulars, mit oder ohne Unterbrechungen, bereits mindestens 6 Monate lang besteht – dies gilt vorbehaltlich nach nationalem Recht geltender Vorschriften, die ggf. in den für die Begünstigten erstellten Angebotsunterlagen aufgeführt sind;
- Mitarbeiter von VINCI oder einer Mitgliedsgesellschaft mit eingetragenem Sitz in Frankreich, die bei einer Dienststelle außerhalb Frankreichs tätig sind, sofern die Bestimmungen über das oben genannte minimale Dienstalter erfüllt sind;
- Unternehmensleiter bzw. (im Falle von Kapitalgesellschaften) deren Präsidenten, geschäftsführende Generaldirektoren, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglieder der Mitgliedsgesellschaften mit eingetragenem Sitz außerhalb Frankreichs und einer Belegschaft mit in der Regel zwischen 1 und 250 Begünstigten – dies gilt vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Anforderungen an das Mindestdienstalter sowie der Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts.

Aktienangebote stehen Begünstigten offen, die ihrer Tätigkeit in Mitgliedsgesellschaften nachgehen, welche ihren eingetragenem Sitz in einem Land haben, das unter den Geltungsbereich des Angebots fällt, oder die bei den vorgenannten Mitgliedsgesellschaften bzw. bei französischen Mitgliedsgesellschaften beschäftigt sind, sofern diese Unternehmen sich in einem Land befinden, das unter den Geltungsbereich des Angebots fällt.

Die vorstehend angeführte Bedingung betrifft nicht die Gesellschaft VINCI Mobility. Sämtliche Mitarbeiter dieser Gesellschaft können an dem Aktienangebot teilnehmen,

ungeachtet des Landes, in dem sie ihrer Tätigkeit nachgehen (dazu gehören die Länder, die nicht in den Geltungsbereich des Angebots fallen) und vorbehaltlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzbarkeit des Angebotes im betreffenden Land.

ARTIKEL 4 - ZEICHNUNGSVERFAHREN

Begünstigte treten dem internationalen Kapitalbeteiligungsplan bei, indem sie im Rahmen des Aktienangebots eine freiwillige Einzahlung in den Plan vornehmen. Zur Teilnahme am Aktienangebot muss der Begünstigte ein Zeichnungsformular ausfüllen, das ihm zu diesem Zwecke in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

Ob ein Begünstigter an diesem internationalen Kapitalbeteiligungsplan sowie an Aktienangeboten, die im Rahmen dieses Plans unterbreitet werden, teilnimmt, ist seine persönliche und freiwillige Entscheidung. Die Teilnahme am Plan stellt keinen Rechtserwerb dar und schränkt die Möglichkeit nicht ein, ob der Begünstigte in späteren Jahren an ähnlichen Transaktionen teilnehmen kann. Die Teilnahme verleiht ihm keine Rechte bezüglich seiner Beschäftigung und hat weder positive noch negative Auswirkungen auf sein Dienstverhältnis.

Durch Beitritt zum internationalen Kapitalbeteiligungsplan erklärt sich der Begünstigte mit den Bestimmungen dieses Plans sowie, falls er dessen Anteile zeichnet, mit den Bestimmungen relevanter Mitarbeiterkapitalbeteiligungsfonds (*Fonds commun de Placement d'Entreprise - FCPE*) einverstanden.

ARTIKEL 5 - KAPITALAUSSTATTUNG

Die Mittelbeschaffung für den internationalen Kapitalbeteiligungsplan wird aus den folgenden Quellen bestritten:

- freiwillige Einzahlungen der Begünstigten;
- zusätzlicher Beitrag des Arbeitgebers, der gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 zusätzlich zu den von jedem Begünstigten geleisteten freiwilligen Einzahlungen geleistet werden;
- Erlöse und Erträge aus dem Planvermögen.

ARTIKEL 6 - EINZAHLUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN

Freiwillige Einzahlungen des Begünstigten in den Plan müssen dem Mindestbetrag entsprechen, der nach den französischen Vorschriften für Mitarbeitersparpläne für das Aktienangebot festgesetzt wird, und bei der direkten Zeichnung von VINCI-Aktien entspricht der Mindestbetrag einem Vielfachen des Zeichnungspreises für eine VINCI-Aktie.

Freiwillige Einzahlungen in den internationalen Kapitalbeteiligungsplan können nur während der von VINCI's Verwaltungsrat beschlossenen Zeichnungsfrist für das Aktienangebot geleistet werden.

Der Gesamtbetrag der von einem Begünstigten geleisteten Zahlungen darf höchstens ein Viertel seines Bruttojahresgehalts bzw., im Falle eines der in Artikel 3 Punkt 3 genannten Begünstigten, seines beruflichen Einkommens betragen; maßgeblich ist jeweils das im Vorjahr in der Steuererklärung angegebene Einkommen. Diese Obergrenze kann je nach anwendbarem

nationalen Recht angehoben oder gesenkt werden. Die diesbezüglichen Regeln werden ggf. in den für jedes Aktienangebot erstellten Angebotsunterlagen festgelegt.

Die für Zahlungen geltenden verwaltungstechnischen Abläufe sind in denselben Unterlagen beschrieben.

ARTIKEL 7 - BEITRAG DER MITGLIEDSGESELLSCHAFT

Die Mitgliedsgesellschaften tragen die Kosten für die Führung der persönlichen Konten der Begünstigten bei den Instituten, die mit der Verwahrung des in den internationalen Kapitalbeteiligungsplan investierten Vermögens beauftragt sind.

Scheidet ein Begünstigter, aus welchen Gründen auch immer, aus der VINCI-Gruppe aus, so werden diese Kosten nicht weiter von den Mitgliedsgesellschaften getragen (anderes gilt nur bei Pensionierung oder vorzeitiger Pensionierung). Die Kosten, die dann von diesen Begünstigten selbst zu tragen sind, werden aus deren Vermögen einbehalten.

Jede Mitgliedsgesellschaft kann außerdem einen zusätzlichen Beitrag leisten. Dieser zusätzliche Beitrag ist denjenigen Begünstigten einer Mitgliedsgesellschaft vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Zeichnungsformulars für ein Aktienangebot bzw. am Tag der Lieferung der vom Begünstigten durch seine freiwilligen Zahlungen gezeichneten Aktien in einem Beschäftigungsverhältnis mit der betreffenden Gesellschaft stehen.

Dieser zusätzliche Beitrag kann in Form einer Zahlung geleistet werden, durch welche die von den Begünstigten geleisteten freiwilligen Einzahlungen in den internationalen Kapitalbeteiligungsplan aufgestockt werden, einer Zuteilung von kostenlosen Bonusaktien, die entweder gleichzeitig mit der Einzahlung des Begünstigten oder später erfolgt oder der Zahlung der Kosten für die Zuteilung von Bonusaktien durch VINCI an Mitarbeiter der Mitgliedsgesellschaft.

Wird der zusätzliche Beitrag durch spätere Lieferung von Bonusaktien geleistet, so unterliegen diese Aktien den in Anhang II niedergelegten Regelungen.

Die für den zusätzlichen Beitrag zu einem Aktienangebot geltenden Beschränkungen und Bedingungen sind im Einzelnen in Anhang III aufgeführt. Es ist beabsichtigt, diesen Anhang bei jedem Aktienangebot zu aktualisieren.

Bei jedem Aktienangebot werden den Begünstigten die für den zusätzlichen Beitrag geltenden Bestimmungen in den für das betreffende Angebot erstellten Angebotsunterlagen mitgeteilt.

ARTIKEL 8 - MITTELVERWENDUNG

8.1 Verwendungszeitraum

Die Beträge, die auf das Konto eines Teilnehmers am internationalen Kapitalbeteiligungsplan eingezahlt werden, werden von der Depotbank bzw. dem Planverwalter spätestens 15 Tage nach ihrer Einzahlung in den Plan verwendet.

8.2 Mittelverwendung

Die in den internationalen Kapitalbeteiligungsplan eingezahlten Beträge können verwendet werden zum Erwerb von:

– Anteilen an befristeten Mitarbeiterkapitalbeteiligungsfonds (*Fonds Commun de Placement d'Entreprise – FCPE*), die, sobald die Genehmigungen des Aufsichtsrats und der französischen Finanzmarktaufsicht AMF vorliegen, mit dem FCPE «CASTOR INTERNATIONAL » verschmolzen werden sollen;

- VINCI-Aktien.

Die im internationalen Kapitalbeteiligungsplan angebotenen FCPEs sind Mitarbeiterkapitalbeteiligungsfonds, die dem französischen Geld- und Finanzgesetz, insbesondere dessen Artikeln L. 214-164 und L. 214-165, unterliegen.

Wer im Rahmen eines Aktienangebots FCPE-Anteile oder Aktien zeichnet, erklärt sich damit notwendigerweise mit den Bestimmungen und Bedingungen dieses internationalen Kapitalbeteiligungsplans sowie ggf. mit denjenigen des betreffenden FCPEs einverstanden.

Die Bestimmungen und Bedingungen, der im Rahmen des internationalen Kapitalbeteiligungsplans angebotenen FCPEs wie auch das Dokument „Wichtige Anlegerinformationen“ (WAI), sind als Anhang IV beigelegt.

8.3 Aktienangebot und mögliche Kapitalherabsetzung

Sollte die Gesamthöhe der von den Begünstigten eingereichten Zeichnungsanträge sowie ggf. der zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers, die aufgrund eines Aktienangebots gezahlt wurden, die vom VINCI-Verwaltungsrat beschlossene Angebotsobergrenze übersteigen, so werden die Aktien gemäß den folgenden Bedingungen zugeteilt. Nach Feststellung der Gesamtzahl der Zeichner wird eine persönliche Obergrenze festgelegt, welche dem durchschnittlichen beantragten Betrag entspricht. Bis zu dieser Obergrenze werden die Anträge in voller Höhe erfüllt. Danach wird festgestellt, wie viele Anträge verbleiben. Auf Grundlage dieser Zahl wird eine prozentuale Reduktion ermittelt, welche proportional auf die einzelnen, noch nicht erfüllten Anträge angewendet wird. Überzahlte Beträge werden den Begünstigten entsprechend dem Betrag der endgültigen Zuteilung bis zur Höhe ihrer persönlichen Einzahlung bzw. des abzuziehenden Betrags zurückgezahlt; dies geschieht jeweils nach den für das betreffende Land geltenden Regeln.

ARTIKEL 9 - PLANVERWALTER

Für jeden Begünstigten wird ein Teilnehmerkonto im Register des internationalen Kapitalbeteiligungsplans geführt, das von Amundi ESR (Epargne Salariale & Retraite), einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit einem Kapital von 24.000.000 Euro, die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister für Paris unter der Nummer 433 221 074 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris hat und deren Postanschrift 26956 VALENCE CEDEX 9 lautet, hierin im Folgenden der „Planverwalter“ genannt.

Für die begünstigten Mitarbeiter der in den Vereinigten Staaten ansässigen Tochtergesellschaften der VINCI-Gruppe, wird im Register der Computershare, Renaissance, Ground Floor North, 9-16 Dingwall Road, Croydon, CR0 2NA, Vereinigtes Königreich, ein Teilnehmerkonto am PEG ACTIONNARIAT INTERNATIONAL geführt.

Amundi ESR und Computershare werden im Folgenden als „Planverwalter“ bezeichnet.

ARTIKEL 10 - THESAURIERUNG DER ANLAGEERTRÄGE

Erträge aus den von dem FCPE „Castor International“ gehaltenen Anlagen (einschließlich Dividenden) können in den FCPE reinvestiert oder, wenn der Anteilsinhaber dies wünscht, ggf. gemäß den für den FCPE geltenden Regeln ausgeschüttet werden.

Für die reinvestierten Beträge werden neue Anteile (oder Anteilsbruchteile) ausgegeben.

Die Sperre der solchermaßen erlangten neuen Anteile läuft am selben Tag ab wie die Sperrfrist der ursprünglichen Anlagen.

Den Begünstigten zufließende Erträge und Kursgewinne unterliegen der Besteuerung (i) im Quellenstaat der Einkünfte, (ii) im Wohnsitzland des Begünstigten sowie (iii) im Domizilland der Mitgliedsgesellschaft sowie in denjenigen sonstigen Jurisdiktionen, die angesichts der persönlichen Umstände des Begünstigten relevant sein mögen.

Begünstigte, die VINCI-Aktien direkt zeichnen, kommen in den Genuss der Dividenden und zwar nach den in den jeweils für sie erstellten Angebotsunterlagen beschriebenen Verfahren.

ARTIKEL 11 - SPERRFRIST:

11.1 Sperrfrist

Die im internationalen Kapitalbeteiligungsplan gehaltenen Anlagen der Begünstigten können erst nach Ablauf der Sperrfrist übertragen oder veräußert werden. Diese Frist beginnt am Tag der Lieferung der Aktien an die Begünstigten und endet einige Jahre später am gleichen Tag; die genaue Dauer der Frist ist für jedes Land in den Angebotsunterlagen angegeben, die für die Begünstigten des betreffenden Aktienangebots erstellt werden.

In Ausnahmefällen kann die für die Anlagen geltende Sperre gemäß dem nachstehenden Artikel 11.2 vor Ablauf der Sperrfrist aufgehoben werden.

11.2 Fälle der vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist

Bei Eintritt der folgenden Ereignisse kann der Begünstigte beantragen, die Sperre für seine im internationalen Kapitalbeteiligungsplan gehaltenen Anlagen vorzeitig aufzuheben:

- (a) Arbeitsunfähigkeit/Behinderung des Begünstigten. Die Arbeitsunfähigkeit/Behinderung ist gemäß Artikel L. 341-4 Absätze 2 und 3 des französischen Sozialversicherungsgesetzbuchs oder den entsprechenden Vorschriften nach dem nationalen Recht des jeweiligen Landes zu beurteilen;

demzufolge muss der Grad der Behinderung mindestens 80 % betragen und die betroffene Person darf keiner Berufstätigkeit nachgehen;

- (b) Tod des Begünstigten. Im Falle des Todes des Begünstigten obliegt es den Rechtsnachfolgern des Begünstigten, die Auflösung seiner Rechte zu beantragen;
- (c) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; Versetzungen innerhalb der VINCI-Gruppe stellen kein Ereignis dar, das zur vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist berechtigt, es sei denn, sie sind mit einem Wechsel des Beschäftigungslands verbunden.
- (d) Verlust der Eigenschaft als Anspruchsberechtigtes Unternehmen durch ein Mitgliedsunternehmen, aus welchem Grund auch immer.

Hinsichtlich einiger der unter den Geltungsbereich des Aktienangebots fallenden Länder sind Änderungen der Liste der Fälle der vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist möglich, da unter Umständen nicht alle Fälle anwendbar sind. Außerdem kann die Liste um weitere Fälle ergänzt werden. Darüber hinaus kann es sein, dass für die oben genannten Fälle Regeln hinzugefügt werden, die strengere oder weniger strenge Einschränkungen vorsehen, je nach den Einschränkungen, die im Domizilland der Mitgliedsgesellschaft gemäß den Gesetzen oder deren Auslegung, den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten.

Für jedes Aktienangebot ist in den Angebotsunterlagen, die den Begünstigten im Zusammenhang mit dem Aktienangebot zugesendet oder zur Verfügung gestellt werden, die Liste der Fälle der vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist enthalten, die für die Begünstigten in den verschiedenen Ländern gelten. Begünstigte, die sich auf einen dieser Fälle der vorzeitigen Aufhebung berufen oder berufen wollen, sollten sich zunächst an ihren Arbeitgeber wenden, um abzuklären, ob in ihrem Falle sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Begünstigte kann seinen Antrag jederzeit nach Eintritt des betreffenden Falls stellen. Die vorzeitige Aufhebung der Sperre führt – entsprechend dem Antrag des Begünstigten – zur Auszahlung des Veräußerungserlöses für die gesamten Anlagen oder einen Teil der Anlagen, für welche die Sperrfrist aufgehoben werden kann.

ARTIKEL 12 - ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER SPERRFRIST

Anträge auf eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist muss der Begünstigte zusammen mit den erforderlichen Begleitunterlagen seinem Arbeitgeber oder der von VINCI angegebenen örtlichen Kontaktperson zusenden, die diese prüft und, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Planverwalter weiterleitet.

Anträge auf Aufhebung der Sperrfrist, die nach deren Ablauf gestellt werden, sind direkt dem betreffenden Planverwalter zuzusenden, und zwar per Post oder durch eine von diesem eingerichtete spezielle sichere Website.

ARTIKEL 13 - INFORMATIONEN FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN

Das Dokument zum internationalen Kapitalbeteiligungsplan kann bei der Personalabteilung der betreffenden Mitgliedsgesellschaft angefordert werden.

Die Begünstigten erhalten nach jeder Zeichnung eines Aktienangebots, mindestens aber einmal jährlich, einen Kontoauszug, in welchem der Betrag ihrer Beiträge, die Anzahl der erworbenen Anteile/Aktien, die Gesamtzahl der gehaltenen Anteile/Aktien (aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Ablaufs der Sperrfrist), der letzte bekannte Anteils-/Aktienpreis sowie der Gesamtbetrag ihrer (gebundenen bzw. ungebundenen) Anlagen angegeben sind. Ansonsten erhalten sie nur einen jährlichen Kontoauszug. Entsprechend wird ihnen nach jeder Rücknahme ein Kontoauszug zugeschickt, dem der sich ergebende Kontostand zu entnehmen ist.

Angaben dazu, wie diese Informationen eingeholt werden können, sind auf dem Kontoauszug des Begünstigten zu finden bzw. werden von der Personalabteilung der Mitgliedsgesellschaft mitgeteilt, bei der der Begünstigte beschäftigt ist.

Außerdem erstellt die Verwaltungsgesellschaft des Castor International FCPE jeweils zum Ende des Rechnungsjahrs einen jährlichen Managementbericht über den FCPE „Castor International“. Dieser Managementbericht, welcher der Genehmigung durch den Aufsichtsrat von Castor International FCPE bedarf, wird VINCI zugeschickt. Jeder Begünstigte kann den Bericht bei der Mitgliedsgesellschaft anfordern, bei der er beschäftigt ist.

ARTIKEL 14 - AUSSCHEIDEN DES BEGÜNSTIGTEN

Nach seinem Austritt aus der Firma kann der Begünstigte hinsichtlich der bereits erworbenen Aktien/Anteile weiter am internationalen Kapitalbeteiligungsplan teilnehmen. Allerdings darf er keine neuen Beiträge mehr leisten.

Bei seinem Ausscheiden aus der VINCI-Gruppe erhält der Begünstigte eine Kontoübersicht zum Zweck der Rücknahme und Veräußerung seiner Anlagen. In dieser Übersicht sind der Begünstigte sowie seine Anlagen unter Angabe des Datums des Ablaufs der Sperrfrist aufgeführt.

Der Begünstigte muss seinem Arbeitgeber die Anschrift mitteilen, an welche ihm die seine Rechte betreffenden Kontoauszüge sowie, wenn er die Verwertung seiner Anlagen beantragt, die Zahlungen für zurückgenommene Anteile oder Erlöse aus der Veräußerung von Aktien zu senden sind.

Begünstigte müssen dem Planverwalter jede Änderung der Anschrift, an welche Informationen über ihre Anlagen bzw. Erlöse aus deren Verwertung zu senden sind, sofort mitteilen.

Soweit es sich um in einem FCPE gehaltene Anlagen handelt, gilt für den Fall, dass ein Begünstigter nicht unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist, dass seine Rechte im Fonds verbleiben, wo sie zu seiner Verfügung durch die Depotbank des Fonds verwahrt und gemäß den FCPE-Regeln behandelt werden.

ARTIKEL 15 - AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

Der FCPE Castor International unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrats, welcher gemäß den FCPE-Regeln zusammengesetzt und tätig ist.

Entsprechend den FCPE-Regeln leitet VINCI's Gruppenleitung jedem Aufsichtsratsmitglied den im letzten Absatz von Artikel 13 genannten Managementbericht, welcher von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds über die Transaktionen und Ergebnisse des vergangenen

Jahres erstellt wird, sowie eine Liste der relevanten Dokumente und alle dem Bericht beigelegten Dokumente zu.

Der Aufsichtsrat tritt jährlich zusammen, um die im Laufe des Jahres erzielten Ergebnisse zu prüfen und einen von der Verwaltungsgesellschaft des FCPE erstellten Bericht über die durchgeführten Transaktionen zu genehmigen.

Die Stimmrechte für die im Castor International FCPE gehaltenen Wertpapiere werden durch den Aufsichtsrat ausgeübt, der zu diesem Zwecke einen oder mehrere Organvertreter bestellt.

ARTIKEL 16 - MITGLIEDSCHAFT – AUSSCHEIDEN – AUSSCHLUSS VON MITGLIEDSGESELLSCHAFTEN

Teilnahmeberechtigte Gesellschaften können durch Ausfüllen des Mitgliedsantrags dem internationalen Kapitalbeteiligungsplan beitreten. Mitgliedsanträge teilnahmeberechtigter Gesellschaften sind VINCI Gruppenleitung zuzusenden. Die teilnahmeberechtigte Gesellschaft wird, sofern VINCI ihr keine Ablehnung zuschickt, sofort Planmitglied.

Sollte eine Mitgliedsgesellschaft ihren Status als teilnahmeberechtigte Gesellschaft aus irgendeinem Grund verlieren (zum Beispiel, weil die Beteiligung der VINCI-Gruppe weniger als 50 % beträgt oder die Gesellschaft aus der VINCI-Gruppe ausscheidet), so scheidet sie automatisch und mit sofortiger Wirkung aus dem internationalen Kapitalbeteiligungsplan aus.

In diesem Falle können teilnahmeberechtigte Mitarbeiter der ehemaligen Mitgliedsgesellschaft keine weiteren Beiträge zum internationalen Kapitalbeteiligungsplan leisten. Begünstigte der ehemaligen Mitgliedsgesellschaft, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft aus der VINCI-Gruppe ausscheidet, Anlagen im internationalen Kapitalbeteiligungsplan besitzen, halten ihre Anlagen weiter so, wie es in diesen Planregeln geregelt ist.

Die Tatsache, dass eine neue Gesellschaft Mitglied des internationalen Kapitalbeteiligungsplans wird oder dass eine Mitgliedsgesellschaft aus dem Plan ausscheidet, hat keine Auswirkungen auf den Mitgliedsstatus anderer Mitgliedsgesellschaften.

ARTIKEL 17 - DATUM DES INKRAFTTRETENS – BEENDIGUNG – ÄNDERUNG

Der internationale Kapitalbeteiligungsplan unterliegt ab dem Datum der Unterzeichnung diesen Planregeln in der vorliegenden Fassung.

Der Plan kann durch VINCI geändert werden. Änderungen sind den Mitgliedsgesellschaften mitzuteilen, welche diese wiederum den Begünstigten mitteilen müssen. Die Änderungen können sämtliche oder einige der Mitgliedsgesellschaften betreffen.

Die Planregeln werden durch VINCI ausgelegt, und VINCI ist auch ermächtigt, für bestimmte Mitgliedsgesellschaften oder Begünstigte Ausnahmen zu gewähren.

Sollte VINCI den Plan beenden, so ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Die Beendigung wie auch Änderungen werden in derselben Weise aufgezeichnet wie die Errichtung des internationalen Kapitalbeteiligungsplans.

ARTIKEL 18 - ANWENDBARES RECHT – STREITBEILEGUNG

Dieser Plan unterliegt französischem Recht, vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts derjenigen Länder, die unter den Geltungsbereich des Aktienangebots fallen, sowie der spezifischen Planbestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung dieses internationalen Kapitalbeteiligungsplans nach Möglichkeit zunächst innerhalb der VINCI-Gruppe beizulegen, bevor sie Ansprüche nach den im anwendbaren Recht vorgesehenen Verfahren geltend machen. Gelingt es den Parteien nicht, zu einer Einigung zu kommen, so sind für Streitigkeiten die Gerichte in Paris zuständig.

Die Planregeln werden in die Landessprachen übersetzt. Im Fall von Konflikten oder Auslegungsunterschieden zwischen den Bestimmungen der in die Landessprachen übersetzten Fassungen und derjenigen der französischen Fassung ist letztere maßgeblich, so dass die Bestimmungen des französischen Texts Anwendung finden.

Ausgefertigt in Nanterre am 31. Januar 2025

Jocelyne VASSOILLE

Leiterin der Gruppenabteilung Personalwesen

ANHANG I
LISTE DER MITGLIEDSGESELLSCHAFTEN

Die Liste ist in der französischen Originalfassung in der Personalabteilung der Hauptverwaltung erhältlich.

ANHANG II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZUTEILUNG VON GRATISAKTIEN

Anhang II enthält die Vorschriften, die Anwendung finden, wenn der zusätzliche Beitrag in Form der Zuteilung unentgeltlicher VINCI-Aktien (die „Bonusaktien“) geleistet wird.

Die Lieferung der Bonusaktien wird aufgeschoben und unterliegt bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der Präsenz und Inhaberschaft bezüglich der im Zusammenhang mit dem Aktienangebot gezeichneten VINCI-Aktien. Hiervon abweichend werden die Bonusaktien in einigen Ländern wegen des anwendbaren Steuerrechts zusammen mit der Zeichnung des Begünstigten geliefert, wobei jedoch eine Mindesthaltefrist gilt, oder es werden andere Anpassungen der für die Zuteilung geltenden Bestimmungen und Bedingungen vorgenommen. Die für die Zwecke des Aktienangebots getroffenen Sonderregelungen sind gegebenenfalls in Anhang III niedergelegt.

Die Bedingungen, die in den verschiedenen Ländern für die Begünstigten gelten, die das Aktienangebot gezeichnet haben, sind in den jeweils für diese erstellten Angebotsunterlagen angegeben.

1. Begünstigte mit Anspruch auf Gratisaktien

Begünstigte mit Anspruch auf Gratisaktien müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen (i) das Aktienangebot gezeichnet haben und (ii) zum Datum der Zuteilung (im Sinne der nachstehenden Definition) Mitarbeiter einer Mitgliedsgesellschaft sein.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Zeichner des Mitarbeiterbeteiligungsangebots nicht berechtigt, Gratisaktien zu erhalten, wenn dieselbe Person im selben Jahr bereits an einem von VINCI im Rahmen seines Gruppen-Sparplans gemäß den Artikeln L. 3332-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuchs angebotenen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilgenommen und/oder in den speziellen Mitarbeiterbeteiligungsplan Share Incentive Plan (SIP) von VINCI im Vereinigten Königreich investiert hat.

2. Zuteilung von Gratisaktien

Die Bonusaktien werden am Tag der Lieferung gegen Zahlung des Aktienangebots zugeteilt (die „Zuteilung“).

Die Begünstigten haben ab dem Datum der Zuteilung das Recht, bei Ablauf der Frist, deren Länge für die Zwecke des Aktienangebots durch den Verwaltungsrat bestimmt wird, (die „Anwartschaftszeit“) Bonusaktien zu erhalten, sofern am letzten Tag der Anwartschaftszeit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Begünstigte ist Mitarbeiter der VINCI-Gruppe, es sei denn, es handelt sich um einen der nachstehend in Absatz 3 geregelten Fälle, und
- der Begünstigte hat nicht die Rücknahme oder Veräußerung seiner sämtlichen im Rahmen des Aktienangebots gezeichneten Anteile oder Aktien oder eines Teils derselben beantragt.

Im Übrigen ist vorgesehen, dass die Gratisaktien nicht an potenzielle Planteilnehmer/Planteilnehmer ausgegeben werden, (i) die im Verlauf eines selben Kalenderjahres bereits ein im Rahmen des vorliegenden Plans umgesetztes Aktienangebot und, in Anwendung von Artikel L 3332-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches, ein von VINCI im Rahmen seines Kapitalbeteiligungsplans angebotenes Aktienangebot gezeichnet haben und/oder (ii) im Verlauf eines selben Kalenderjahres bereits ein im Rahmen des vorliegenden Plans erstelltes Aktienangebots gezeichnet und in das von VINCI im Vereinigten Königreich angebotene spezifische Aktien-Incentiveprogramm (SIP) investiert haben.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verfallen die Rechte der Begünstigten auf Gratisaktien gemäß dem nachstehenden Absatz 3. Der Verlust von Rechten auf Bonusaktien berechtigt den Begünstigten auf keinen Fall, gegen Unternehmen der VINCI-Gruppe auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichszahlungen zu klagen.

Während der Anwartschaftszeit sind die Begünstigten weder Eigentümer der Bonusaktien noch haben sie mit dem Aktieneigentum verbundene Rechte, insbesondere keine Stimmrechte oder Dividendenansprüche.

Die sich aus der Zuteilung ergebenden Rechte sind jedem Begünstigten persönlich zustehende Rechte. Begünstigte dürfen ihre nach diesem Plan bestehenden Rechte auf Gratisaktien nicht abtreten, übertragen oder verpfänden. Die einzige Ausnahme von dieser Einschränkung betrifft im Falle des Ablebens des Begünstigten die Übertragung seiner Rechte an seine Erben.

3. Ausscheiden aus der VINCI-Gruppe während der Anwartschaftszeit

(i) Verlust der Rechte auf Bonusaktien:

Begünstigte verlieren ihre Rechte auf Bonusaktien, wenn sie am letzten Tag der Anwartschaftszeit nicht mehr bei der VINCI-Gruppe beschäftigt sind. Ein Begünstigter, der nur vorübergehend aus dem VINCI-Konzern ausgeschieden ist, verliert seine Rechte auf Bonusaktien also nicht, wenn er am letzten Tag der Anwartschaftszeit bei einer zur VINCI-Gruppe gehörenden Gesellschaft beschäftigt ist.

Der endgültige Verfall der Rechte erfolgt grundsätzlich bei Ablauf der Anwartschaftszeit. In den nachstehend aufgeführten Fällen tritt der endgültige Verfall der Rechte jedoch bereits früher ein:

- Wenn der Begünstigte kündigt: die Rechte auf Bonusaktien verfallen (i) an dem Tag, an dem der Begünstigte sein Kündigungsschreiben absendet bzw. durch sein Verhalten die Beendigung seiner Tätigkeit als Mitarbeiter oder Organvertreter bestätigt, oder (ii) an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben einem Vertreter des Arbeitgebers persönlich übergeben oder ein entsprechendes Verhalten diesem gegenüber eingenommen wird.

- Wenn dem Begünstigten wegen Fehlverhaltens gekündigt wird: verfallen die Rechte auf Bonusaktien an dem Tag, an dem ihm gekündigt wird.

Die verschuldensabhängige Kündigung im Sinne dieses Plans ist definiert als jede Kündigung: (i) wegen böswilligen absichtlichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters, Pflichtverletzung, willentlicher und anhaltender Verweigerung der Erledigung sämtlicher der mit seinem Dienstverhältnis mit der VINCI-Gruppe verbundenen Aufgaben; (ii) wegen Betrugs,

Unterschlagung, Diebstahls, Straftaten, Unredlichkeit oder sonstiger Pflichtverletzung im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit der VINCI-Gruppe, welche dem Geschäft oder der Reputation einer Gesellschaft der VINCI-Gruppe schaden oder nach vernünftiger Einschätzung schaden könnten; (iii) wegen unbefugter Offenlegung von Firmengeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen der VINCI-Gruppe oder (iv) wegen Verletzung einer Wettbewerbsklausel, Geheimhaltungsklausel oder sonstiger für den Begünstigten geltender Beschränkungen. Diese Fälle werden gemäß dem nationalen Recht geprüft.

Die potenziellen Planteilnehmer/Planteilnehmer verlieren ebenfalls ihren Anspruch auf Gratisaktien, falls VINCI oder der Arbeitgeber des potenziellen Planteilnehmers/Planteilnehmers zu irgendeinem Zeitpunkt während des Erdienungszeitraums feststellen sollten, dass der potenzielle Planteilnehmer/Planteilnehmer (i) im Verlauf eines selben Kalenderjahres bereits ein im Rahmen des vorliegenden Plans umgesetztes Aktienangebot und in Anwendung von Artikel L 3332-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches ein von VINCI im Rahmen seines Kapitalbeteiligungsplan angebotenes Aktienangebot gezeichnet und/oder (ii) im Verlauf eines selben Kalenderjahrs bereits ein im Rahmen dieses Plans erstelltes Aktienangebot gezeichnet und in das von VINCI im Vereinigten Königreich angebotene spezifische Aktien-Incentiveprogramm (SIP) investiert hat.

(ii) Auszahlung einer Leistung in Höhe der Gratisaktien:

In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Verlust der Anrechte auf Gratisaktien von der Auszahlung einer Leistung in Höhe des Wertes der Gratisaktien begleitet:

- Ableben des Begünstigten;
 - Arbeitsunfähigkeit des Begünstigten, welche die Aufhebung der Sperre seiner Anlagen gemäß Artikel 11.2 des internationalen Kapitalbeteiligungsplans gestattet;
 - Nicht verschuldensabhängige Kündigung des Begünstigten.
 - Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung oder vorzeitiger Pensionierung gemäß den nationalen Gesetzen oder Rentenregelungen bzw., falls es keine solchen Gesetze oder Regelungen gibt, wegen Ausscheidens aus der VINCI-Gruppe nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
 - Verlust eines teilnehmenden Unternehmens der Gruppe des Status des anspruchsberechtigten Unternehmens aus irgendeinem Grund.
-
- Übertragung des Arbeitsvertrags des Begünstigten auf ein Unternehmen, das nicht zur VINCI-Gruppe gehört, gemäß Artikel 2 des Reglements über das INTERNATIONALE AKTIONNARIAT PEG.
 - Wechsel des Arbeitgeberunternehmens innerhalb der VINCI-Gruppe mit einem Wechsel des Beschäftigungslandes, sofern dieser Wechsel im Rahmen eines mit den betroffenen Unternehmen vereinbarten Mobilitätsverfahrens innerhalb der VINCI-Gruppe erfolgt.

In den vorstehend aufgeführten Fällen kann der Begünstigte die Auszahlung einer Entschädigung erhalten, deren Betrag der Anzahl (x) der Gratisaktien multipliziert mit (y)

Zeichnungspreis in Euro einer Aktie VINCI, die im Rahmen des Aktienzeichnungsangebotes gezeichnet wurde, die zu der Zuteilung der unter (x) angegebenen Bonusaktien führte.

Der entsprechende Entschädigungsbetrag wird vom letzten Arbeitgeber des Begünstigten in der VINCI-Gruppe am Ende seiner Beschäftigung in der Gruppe übernommen und ausgezahlt. In keinem Fall kann VINCI für diese Zahlung haftbar gemacht werden.

Für die Länder außerhalb der Euro-Zone erfolgt die Umrechnung des Betrags in die entsprechende lokale Währung durch Anwendung des beim Weggang des Begünstigten von der VINCI-Gruppe geltenden Wechselkurses.

4. Lieferung der Bonusaktien

Die Lieferung der Bonusaktien an einen Begünstigten erfolgt bei Ablauf der Anwartschaftszeit, sofern die oben in Ziffer 2 niedergelegten Voraussetzungen eingehalten werden.

Vorbehaltlich der nach nationalem Recht bestehenden Einschränkungen werden die Bonusaktien automatisch dem FCPE „Castor International“ geliefert.

Den Begünstigten wird dies mindestens einen Monat vor Ablauf der Anwartschaftszeit mitgeteilt, und sie können eine andere Methode, die Aktien zu halten, wählen, indem sie die Angaben für ihr Wertpapierdepot mitteilen, oder sich dafür entscheiden, die Bonusaktien bei Lieferung zu veräußern.

Am Liefertag gehen die Bonusaktien, ggf. über den Bestand an FCPE-Anteilen, ins volle Eigentum der Begünstigten über. In diesem Falle werden die Aktionärsrechte gemäß den FCPE-Regeln ausgeübt.

In Ländern, in denen der FCPE nicht zulässig ist, werden die Bonusaktien für die im Namen der Begünstigten eröffneten Wertpapierdepots registriert und zu den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen direkt gehalten. Den Begünstigten wird dies mindestens einen Monat vor Ablauf der Anwartschaftszeit mitgeteilt und sie können eine andere Methode, die Aktien zu halten, wählen, indem sie die Angaben für ihr Wertpapierdepot mitteilen, oder sich dafür entscheiden, die Bonusaktien bei Lieferung zu veräußern.

Mit Datum der Lieferung unterliegen die Bonusaktien nicht mehr den sich aus dem Plan ergebenden Beschränkungen. Im Falle der Veräußerung sind von den Begünstigten zur Sicherstellung der Transparenz und Sicherheit der Finanzmärkte jedoch verschiedene Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die für Insider-Handel geltenden Vorschriften.

5. Zahlung von Steuern und Gebühren

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aktienzuteilung ist je nach dem Wohnsitzland der Begünstigten verschieden. Sowohl der Begünstigte als auch sein Arbeitgeber unterliegen hinsichtlich der Zuteilung, Lieferung oder Veräußerung von Bonusaktien unter Umständen Meldepflichten bzw. Beitragspflichten. Der Begünstigte übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung seiner Meldepflichten und Zahlungsverpflichtungen, einschließlich seiner Steuerverbindlichkeiten. Jeder Begünstigte ist dafür verantwortlich, sich mit der anwendbaren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Bonusaktien vertraut zu machen.

Für den Fall, dass eine Gesellschaft der VINCI-Gruppe infolge der Zuteilung, des Vollerwerbs von Rechten, der Lieferung oder Übertragung von Bonusaktien zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Einkommensteuer oder sonstigen Beiträgen für den Begünstigten verpflichtet wird, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diese Gebühren und Steuern, soweit dies nach dem nationalen Recht zulässig ist, vom Gehalt des Begünstigten abzuziehen, die Lieferung der Bonusaktien aufzuschieben oder deren Übertragung zu untersagen, bis der Begünstigte die fälligen Beträge gezahlt oder Vorkehrungen für deren Zahlung getroffen hat. Die Gesellschaft behält sich auch das Recht vor, von jeglichem Erlös aus der Veräußerung der Bonusaktien Sozialversicherungsbeträge, Einkommensteuer oder sonstige vom Begünstigten infolge der Zuteilung, des Vollerwerbs, der Lieferung oder Veräußerung von Bonusaktien zu zahlende Beträge abzuziehen sowie, soweit möglich, zu diesem Zwecke die Veräußerung sämtlicher Bonusaktien oder eines Teils derselben einzuleiten.

6. Nationale Formvorschriften

Der Anspruch eines Begünstigten auf Zuteilung und Lieferung von Bonusaktien gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften der VINCI-Gruppe in den betreffenden Ländern die Genehmigungen oder Erklärungen einholen oder Formvorschriften erfüllen, die nach dem nationalen Recht vorgeschrieben oder wünschenswert sind. Ist wegen der Rechtslage in dem Land, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz hat, die Lieferung von Bonusaktien an eine Person mit Wohnsitz im betreffenden Land unmöglich oder unangebracht, so kann die Gesellschaft die Lieferung der Bonusaktien nach ihrer Wahl unangekündigt aussetzen.

Im Falle der Aussetzung der Lieferung kann die Gesellschaft die gleichzeitige Lieferung und Veräußerung anordnen oder den betroffenen Personen einen Betrag in Euro oder der Landeswährung zahlen, welcher dem Nettogewinn entspricht, den diese im Falle einer mit der Lieferung verbundenen Veräußerung erhalten hätten.

Die Bonusaktien sind weder bei der US Security and Exchange Commission noch bei einer anderen Stelle in den USA registriert worden, und dies wird auch nicht geschehen. Es wird nicht möglich sein, die Bonusaktien in den USA zu verkaufen.

Für Begünstigte in den USA (US-Staatsbürger und Personen mit Wohnsitz in den USA) ist der Plan, auch hinsichtlich der Bestimmung der Lieferdaten und der aufgeschobenen Lieferung, in einer mit Abschnitt 409A des Internal Revenue Code [US-Steuergesetze] in Einklang stehenden Weise auszulegen.

7. Änderungen der für die Zuteilung geltenden Vorschriften

Die für die Zuteilung geltenden Vorschriften dürfen nur geändert werden, (i) wenn die Änderung aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen bzw. der Auslegung solcher Gesetze oder Verordnungen erforderlich ist oder (ii) wenn die Änderung vom Verwaltungsrat der Gesellschaft für angezeigt erachtet wird und die Interessen der Begünstigten nicht beeinträchtigt.

Die für die Zuteilung geltenden Vorschriften können auch geändert werden, um dem Verwaltungsrat der Gesellschaft Maßnahmen zu gestatten, die infolge VINCI's Aktienkapital betreffender Transaktionen zum Schutz der Begünstigten erforderlich sind.

Die Begünstigten werden durch persönliche Mitteilungen, allgemeine Aushänge am Arbeitsplatz oder auf sonstige, von der Gesellschaft für angemessen gehaltene Weise benachrichtigt.

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BEITRAG ZUM

AKTIENANGEBOT 2025

Form des zusätzlichen Beitrags:

Der zusätzliche Beitrag zum Aktienangebot 2025 erfolgt als aufgeschobene Lieferung von Gratisaktien, und zwar gemäß den in Anhang II niedergelegten Vorschriften.

Anwartschaftszeit:

Die Anwartschaftszeit für das Aktienangebot 2025 beträgt drei Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Datum der Zuteilung und endet an dem Tag, der auf den dritten Jahrestag der Zuteilung folgt.

Skala:

Die für das Aktienangebot 2025 geltende Skala für die Zuteilung ist folgendermaßen festgelegt:

Stufe	Zusätzlicher Beitrag	Höchstanzahl der am Fälligkeitstag lieferbaren Gratisaktien
Stufe 1: Die ersten 10 Aktien, die der Begünstigte durch seine freiwillige Einzahlung zeichnet	2 Gratisaktien für jede gezeichnete Aktie	20 Aktien
Stufe 2: Die folgenden 30 Aktien, die der Begünstigte durch seine freiwillige Einzahlung zeichnet	1 Gratisaktie für jede gezeichnete Aktie	20 Aktien in Stufe 1 + 30 Aktien in Stufe 2
Stufe 3: Die folgenden 60 Aktien, die der Begünstigte durch seine freiwillige Einzahlung zeichnet	1 Gratisaktie für je 2 gezeichnete Aktien	20 Aktien in Stufe 1 + 30 Aktien in Stufe 2 + 30 Aktien in Stufe 3

Ab der 101. gezeichneten Aktie wird kein zusätzlicher Beitrag mehr zugunsten der freiwilligen Zahlung geleistet.

Bei Zeichnungen, die durch einen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsfonds erfolgen, wird die Anzahl der durch die freiwillige Einzahlung erworbenen Aktien, die als Grundlage für die

Berechnung der Anzahl der Gratisaktien dient, berechnet, indem man den Beitragsbetrag durch den Zeichnungspreis dividiert und auf die nächste ganze Zahl Aktien abrundet.

Nach Anwendung des Satzes für den zusätzlichen Beitrag wird die Anzahl der gewährten Gratisaktien auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Für bestimmte Länder geltende Sonderbedingungen:

1. Bedingungen für Begünstigte, die das Aktienangebot 2025 gezeichnet haben und zum Zeitpunkt der Zuteilung der Gratisaktien in Spanien steuerlich ansässig sind:

Im Rahmen des Aktienangebots 2025 gilt für die das Aktienangebot 2025 zeichnenden Begünstigten, die am Tag der Gewährung (im Sinne der nachstehenden Definition) ihren steuerlichen Sitz in Spanien haben, dass die Zuteilung der Bonusaktien an dem Tag der Lieferung gegen Zahlung des Aktienangebots 2025 (die „Zuteilung“) erfolgt, und abweichend von Ziffer 2 Anhang II gelten die Bonusaktien als am Tag der Zuteilung endgültig erworben und den Begünstigten am selben Tag geliefert.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 von Anhang II finden keine Anwendung auf die den vorgenannten Begünstigten zugeteilten Bonusaktien.

Die Bonusaktien werden bei Lieferung an die Begünstigten für die auf die Namen der Begünstigten eröffneten Wertpapierdepots registriert und direkt gehalten.

Die auf Bonusaktien gezahlten Dividenden werden automatisch in den FCPE „Castor International“ investiert, woraufhin Anteile an die Begünstigten ausgegeben werden.

Diese Bonusaktien unterliegen einer Haltepflicht, die nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zuteilungsdatum abläuft. Diese Haltepflicht gilt nicht, falls der Begünstigte sterben oder arbeitsunfähig werden sollte; in diesen Fällen können die Bonusaktien bei Eintritt des betreffenden Ereignisses veräußert werden.

Die auf den Namen des Begünstigten registrierten Bonusaktien werden zu den nachstehend definierten Bedingungen endgültig zurückgenommen, ohne dass der Begünstigte jedoch von den Gesellschaften der VINCI-Gruppe weder den vollen Verkaufspreis noch einen Teil desselben noch Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen jeglicher Art verlangen kann, falls der Begünstigte am Zuteilungsdatum nicht mehr bei einer Gesellschaft der VINCI-Gruppe beschäftigt ist (es sei denn, es liegt einer der nachstehend vorgesehenen Ausnahmefälle vor) oder wenn der Begünstigte vor dem 3. Jahrestag des Zuteilungsdatums die Rücknahme seiner sämtlichen im Rahmen des Aktienangebots gezeichneten Anteile oder eines Teils derselben beantragt hatte (ausgenommen der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen), oder falls auch zu irgendeinem Zeitpunkt während des Erdienungszeitraums festgestellt wird, dass der potenzielle Planteilnehmer/Planteilnehmer (i) im Verlauf des Jahres 2025 bereits das im Rahmen des vorliegenden Plans umgesetzte Aktienangebot und, in Anwendung von Artikel L 3332-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches, ein von VINCI im Rahmen seines Kapitalbeteiligungsplans angebotenes Aktienangebot gezeichnet und/oder (ii) im Verlauf des Jahres 2025 bereits ein im Rahmen dieses Plans erstelltes Aktienangebot gezeichnet und in das von VINCI im Vereinigten Königreich angebotene spezifische Aktien-Incentiveprogramm (SIP) investiert hat.

Die Bonusaktien werden zu den nachstehend angegebenen Bedingungen zurückgenommen:

- Im Fall der Rücknahme eines Teils oder aller im Rahmen des Aktionärsangebotes gezeichneten Anteile (ausgenommen im Fall des Ablebens oder der Arbeitsunfähigkeit/Behinderung): die Bonusaktien werden am Tag des Antrags des Begünstigten auf Rücknahme zurückgenommen.

– Wenn der Begünstigte kündigt: verfallen die Rechte auf Bonusaktien (i) an dem Tag, an dem der Begünstigte sein Kündigungsschreiben absendet bzw. durch sein Verhalten die Beendigung seiner Tätigkeit als Mitarbeiter oder Organvertreter bestätigt oder (ii) an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben einem Vertreter des Arbeitgebers persönlich übergeben oder das betreffende Verhalten einem solchen gegenüber eingenommen wird.

- Falls der Begünstigte sich für ein Sabbatical entscheidet („excedencia voluntaria“): Die Gratisaktien werden am Tag zurückgenommen, an dem der Begünstigte sein Sabbatical beginnt.

– Wenn dem Begünstigten wegen Fehlverhaltens gekündigt wird: verfallen die Rechte auf Bonusaktien an dem Tag, an dem ihm die Kündigung mitgeteilt wird.

Die verschuldensabhängige Kündigung im Sinne dieses Plans ist definiert als jede Kündigung: (i) wegen böswilligen absichtlichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters, Pflichtverletzung, willentlicher und anhaltender Verweigerung der Erledigung sämtlicher mit seinem Dienstverhältnis mit der VINCI-Gruppe verbundenen Aufgaben; (ii) wegen Betrugs, Unterschlagung, Diebstahls, Straftaten, Unredlichkeit oder sonstiger Pflichtverletzung im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit der VINCI-Gruppe, welche dem Geschäft oder Ruf einer Gesellschaft der VINCI-Gruppe schadet oder nach vernünftiger Einschätzung schaden könnte; (iii) wegen unbefugter Offenlegung von Firmengeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen der VINCI-Gruppe oder (iv) wegen Verletzung einer Wettbewerbsklausel, Geheimhaltungsklausel oder sonstiger für den Begünstigten geltender Beschränkungen. Diese Fälle werden gemäß dem nationalen Recht geprüft.

- In allen anderen Fällen, in denen der Begünstigte am 3. Jahrestag des Zuteilungsdatums nicht mehr zu den lohnabhängig beschäftigten Mitarbeitern der VINCI-Gruppe gehört: die Gratisaktien werden am dritten Jahrestag des Zuteilungsdatums zurück genommen.

- Im Falle einer im Verlauf des Jahres 2025 erfolgenden Zeichnung des Aktienangebotes 2025 und der Zeichnung des in Anwendung von Artikel L 3332-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches im Rahmen seines Kapitalbeteiligungsplans angebotenen Aktienangebots und/oder im Fall der im Verlauf des Jahres 2025 erfolgenden Zeichnung des Aktienangebots 2025 und der Investition in das von VINCI im Vereinigten Königreich angebotene Aktien-Incentivprogramm (SIP) gilt, dass die Gratisaktien am Tag der von VINCI oder vom Arbeitgeber des potenziellen Planteilnehmers/Planteilnehmers erfolgenden entsprechenden Feststellung wieder zurück genommen werden.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen behalten die Begünstigten ihre Bonusaktien in den folgenden Fällen:

- Ableben des Begünstigten;

- Arbeitsunfähigkeit/Behinderung des Begünstigten, welche die Aufhebung der Sperre seiner Anlagen gemäß Artikel 11.2 des INTERNATIONALEN KAPITALBETEILIGUNGSPLANS gestattet;
- bei nicht verschuldensabhängiger Kündigung des Begünstigten, sofern der Begünstigte nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Zuteilung die Rücknahme seiner sämtlichen im Rahmen des Aktienangebots gezeichneten Anteile oder eines Teils derselben beantragt hat;
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung oder vorzeitiger Pensionierung gemäß den nationalen Gesetzen oder Rentenregelungen sowie unter der Bedingung, dass der Begünstigte nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Zuteilung die Rücknahme seiner sämtlichen im Rahmen des Aktienangebots gezeichneten Anteile oder eines Teils derselben beantragt hat;
- Verlust der Eigenschaft als Anspruchsberechtigtes Unternehmen durch ein Mitgliedsunternehmen, aus welchem Grund auch immer.
- Übertragung des Arbeitsvertrages des Begünstigten auf eine Gesellschaft, die gemäß der Bestimmungen des Artikel 2 der Geschäftsordnung des INTERNATIONALEN KAPITALBETEILIGUNGSPLANS.
- Wechsel des Arbeitgeberunternehmens innerhalb der VINCI-Gruppe mit einem Wechsel des Beschäftigungslandes, sofern dieser Wechsel im Rahmen eines mit den betroffenen Unternehmen vereinbarten Mobilitätsverfahrens innerhalb der VINCI-Gruppe erfolgt

2. Bedingungen für Begünstigte, die das Aktienangebot 2025 gezeichnet haben, und Mitarbeiter der kanadischen Konzerngesellschaften:

Im Rahmen des Aktienangebots 2025 erfolgt der zusätzliche Beitrag für die Begünstigten, die das Aktienangebot 2025 gezeichnet haben und Mitarbeiter der kanadischen Konzerngesellschaften sind, in Form einer bedingten Übertragung von Gratisaktien, die den in Anhang II festgelegten Bedingungen unterliegen.

Ungeachtet der Bestimmungen von Anhang II oder anderer Bestimmungen des Plans hat VINCI jedoch die Möglichkeit, die aus den bedingten Zuteilungen der Gratisaktien resultierenden Rechte in bar zu begleichen. In einem solchen Fall ist der Begünstigte am Ende des Bezugszeitraums nicht für die Übertragung von VINCI-Aktien berechtigt, sondern erhält anstelle der VINCI-Aktien eine Barzahlung in lokaler Währung in Höhe des Eröffnungskurses der VINCI-Aktien am letzten Tag des Bezugszeitraums.

ANHANG IV

REGELN UND DOKUMENT MIT WICHTIGEN INFORMATIONEN FÜR DIE MITARBEITERBETEILIGUNGSFONDS

Bedingungen, Konditionen und das Basisinformationsblatt für Anleger sind in der französischen Originalfassung in der Personalabteilung der Hauptverwaltung erhältlich.